



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Klaus Stöttner, Alexander König, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Karl Freller, Max Gibis, Petra Guttenberger, Hans Herold, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Franz Josef Pschierer, Ulrike Scharf, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Walter Taubeneder, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Manuel Westphal, Josef Zellmeier CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Aufnahme einer Regelung zur Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste

A) Problem

Angesichts der veränderten Bedürfnisse der Kurgäste, der größeren Mobilität und Vernetzung sind Angebote notwendig, die nicht immer wirtschaftlich sinnvoll von einer einzelnen Gemeinde organisiert werden können, um die bayerischen Kurregionen weiterhin attraktiv zu gestalten. Einen wichtigen Baustein stellt dabei auch ein an die gewandelten Mobilitätsbedürfnisse der Kurgäste angepasster öffentlicher Personennahverkehr dar, der insbesondere auch das Aufsuchen von Kur- und Erholungseinrichtungen ermöglicht.

Die Regelung zum Kurbeitrag in Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die bisher auf die Finanzierung eigener Einrichtungen und Veranstaltungen der jeweiligen Gemeinde abstellt, bedarf deshalb einer Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Kurgäste und Erholungsuchenden und damit auch der nach Art. 7 Abs. 5 KAG prädikatisierten Gemeinden.

Finanzieller Aufwand für Kurgäste, den die Gemeinde für die Bereithaltung von Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken trägt, die z. B. im Rahmen eines Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden einer Tourismusregion oder durch den Landkreis betrieben werden, kann derzeit nicht aus dem Kurbeitrag finanziert werden. Entsprechendes gilt für den ÖPNV. Dieser ist eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 8 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG), so dass es sich bei den ÖPNV-Einrichtungen oftmals nicht um solche der prädikatisierten kreisangehörigen Gemeinden handelt.

Diese Regelungen entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort. Vielmehr suchen in modernen Kurorten die Kurgäste auch über die Gemeindegrenzen hinaus öffentliche Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken auf und bedürfen hierfür auch entsprechender Mobilitätsangebote.

B) Lösung

Die derzeitige gesetzliche Einschränkung, dass Kurbeiträge nur für eigene Einrichtungen und Veranstaltungen der kurbeitragsberechtigten Gemeinde verwendet werden können, ist aufzuheben. Damit können die Gemeinden ihren Aufwand anteilig aus dem Kurbeitrag finanzieren, der sich aus dem Angebot von außerhalb der von ihnen betriebenen Einrichtungen ergibt. Hierdurch besteht für die Gemeinden die Möglichkeit ein größeres, ggf. auch über das jeweilige Gemeindegebiet hinausgehendes, Kur- und Erholungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Prädikatisierte Gemeinden sollen zudem Mittel aus den Kurbeiträgen auch für anteiligen Aufwand für ÖPNV-Leistungen verwenden können, der auf öffentliche Verkehrsverbindungen entfällt, die den spezifischen Bedürfnissen von Kurgästen und Erholungssuchenden dienen (z. B. zu Wanderwegen oder Badeseen) oder sonst anteilig für die Nutzung durch die Erholungssuchenden ihrer Gemeinde geleistet wird. Hierbei kommen Leistungen z. B. im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses, eines überregionalen Verbundes oder Leistungen an andere Rechtsträger wie Landkreise oder Betreiber von Nahverkehrsverbindungen der Bahn in Betracht. Deshalb ist eine klarstellende Regelung aufzunehmen, wonach zum finanziellen Aufwand der Gemeinde auch die anteilmäßige Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zählt.

C) Alternativen

Aufnahme einzelner Fallgruppen (wie z. B. Zahlungen für Ermäßigungen im Rahmen des ÖPNV, die an überregionale Verbünde geleistet werden). Aufgrund der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten des ÖPNV und der vor Ort gängigen Modelle erscheint eine umfassende Regelung, um alle möglichen Gestaltungsvarianten abzudecken, sinnvoller.

D Kosten

Dem Staat und den Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Mit einer starken Erhöhung der Kurbeiträge ist nicht zu rechnen. Sollten sich die Kurbeiträge in Folge der Regelung leicht erhöhen, wären diese höheren Beiträge durch die erholungssuchenden Bürger zu tragen. Demgegenüber steht allerdings eine noch spezifischere Anpassung der Kurorte an die Bedürfnisse der Kurgäste.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „ihre“ gestrichen und nach dem Wort „Erholungszwecken“ werden die Wörter „der Kurgäste“ eingefügt.
 - c) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets können einbezogen werden, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. ³Zum Aufwand nach Satz 1 kann auch ein Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr zählen, der auf die Kurgäste entfällt.“
2. In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „geboten ist“ das Wort „(Kurgäste)“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommunen. Aufgrund des Wandels der Bedürfnisse der Kurgäste sollen den Gemeinden, die einen Kurbeitrag erheben, mehr Möglichkeiten eingeräumt werden, überregionale Angebote, die insbesondere für die Kurbeitragspflichtigen bereitgehalten werden, zu finanzieren. Die bisherige Einschränkung, dass die Gemeinden den Kurbeitrag nur für die Finanzierung von ihnen selbst betriebener Einrichtungen und Veranstaltungen verwenden dürfen, entfällt.

Moderne Kurregionen bieten den Kurgästen häufig vergünstigten Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen oder auch eine kostenfreie oder ermäßigte Nutzung des ÖPNV an. Durch die vorliegende Änderung des KAG wird klargestellt, dass zum kur- oder erholungsbezogenen Aufwand der Gemeinde auch Leistungen für eine anteilmäßige Finanzierung entsprechender Angebote des ÖPNV zählen. Damit wird der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung und der Förderung von umweltfreundlichen und nachhaltigen Fortbewegungsmitteln Rechnung getragen. Ein attraktiver und kostengünstiger ÖPNV kann das Angebot für Kurgäste sinnvoll ergänzen und stellt somit einen wichtigen Erfolgsfaktor für die Tourismusregion Bayern dar.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1:****Zu Nr. 1 Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neu anzufügenden Sätze 2 und 3 in Art. 7 Abs. 1.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Die bisherige Formulierung beschränkt die Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, auf solche der Gemeinde. Dies erscheint in Zeiten der immer stärkeren Vernetzung und größeren Mobilität sowie der sich durch Kooperationen öffentlicher und privater Träger und die Nutzung auch privatrechtlicher Organisationsformen ergebenden Vielfalt der Angebote und Organisationsstrukturen zu eng und entspricht nicht mehr den örtlichen Gegebenheiten. Durch die Erweiterung des Tatbestandes wird eine Stärkung überregionaler Zusammenarbeit in Tourismusregionen angestrebt. Trotzdem muss weiterhin ein örtlicher Bezug zur Gemeinde, die den Kurbeitrag erhebt, bestehen. Bei den angebotenen Leistungen muss zum Ausdruck kommen, dass die Einrichtungen insbesondere auch den kurbeitragspflichtigen Erholungssuchenden der Gemeinde, die den Kurbeitrag erhebt, dienen. Die Finanzierung darf nur entsprechend dem Anteil der die Einrichtung oder Veranstaltung nutzenden Beitragspflichtigen der jeweiligen Gemeinde erfolgen. Eine Finanzierung aus dem Kurbeitrag ist auch weiterhin nur möglich, soweit es sich um Aufwand handelt, der bei der den Kurbeitrag erhebenden Gemeinde anfällt. Auch soll der Gemeinde ein gewisses Einwirkungsrecht auf die Einrichtung, die auch durch eine juristische Person des Privatrechts betrieben werden kann, verbleiben und es ist eine Mitbestimmung bei der Gewährung der Leistungen (z. B. anzufahrende Örtlichkeiten bei Fahrplänen) zu fordern. Dies kann insbesondere durch entsprechende Auflagen oder vertragliche Regelungen gewährleistet werden.

Eine vertragliche Regelung soll dabei so gestaltet sein, dass dem Unternehmen für seine Tätigkeit als Gegenleistung eine Vergütung zugesagt wird, die für die Gemeinde einen beitragsfähigen Aufwand bedeutet. Hierfür sind Vergütungsvereinbarungen zu schließen, die eine bestimmbare Aufwandshöhe festlegen. Dabei sind nur die zur Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen abgabefähig, nicht dagegen überflüssige oder übermäßige Aufwendungen.

Die Einfügung der Wörter „der Kurgäste“ dient dazu, einen örtlichen Bezug herzustellen sowie eine Zweckbindung der Angebote für die Kurbeitragspflichtigen sicherzustellen. Damit soll gewährleistet werden, dass nur der Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen kurbeitragsfähig ist, der den Kurgästen der kurbeitragerhebenden Gemeinde zu Gute kommt. Ebenfalls soll so eine Querfinanzierung anderer (kurbeitragsfremder) Projekte der Gemeinde verhindert werden.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Satz 2 dient der Klarstellung, dass im Rahmen einer über das Gemeindegebiet hinausreichenden Zusammenarbeit auch Einrichtungen und Veranstaltungen in anderen Gemeinden, die dort von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Trägern angeboten werden, anteilig finanziert werden können, soweit diese von den Kurgästen der Gemeinde zu Kur- und Erholungszwecken aufgesucht werden. Da nur Angebote anteilig finanziert werden dürfen, bei denen auf Grund des regionalen Bezugs eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Beitragspflichtigen der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken zu erwarten ist, ist sichergestellt, dass aus dem Kurbeitrag nur Angebote finanziert werden können, deren Vorhandensein auch tatsächlich einen Vorteil für die Kurbeitragspflichtigen der den Kurbeitrag erhebenden Gemeinde darstellt. Der Kurbeitrag wird immer zweckgebunden für die Deckung des gemeindlichen Aufwands erhoben, den die Gemeinde für das Bereithalten von einer Vielzahl von Angeboten für die Kurgäste trägt.

Satz 3 dient der Schaffung der Möglichkeit der anteiligen Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch den Kurbeitrag für die Beförderung der Kurbeitragspflichtigen. Der Begriff des ÖPNV entspricht der Definition von Art. 1 Abs. 1 BayÖPNVG.

Beim umlagefähigen Aufwand muss es sich um solchen der Gemeinde handeln, da diese Gläubigerin des Kurbeitrags ist, also die Leistung zur Gegenleistung zu erbringen hat. Umfasst hiervon sind die finanziellen Leistungen, die die Gemeinde z. B. gegenüber dem ÖPNV-Aufgabenträger leistet. Die Finanzierung des ÖPNV darf nur anteilmäßig entsprechend der Nutzung durch die beitragspflichtigen Kurgäste geleistet werden. Eine Finanzierung zu Zwecken der allgemeinen Daseinsvorsorge oder allgemeine Infrastrukturmaßnahmen über Kurbeitragsmittel würde diese Abgabe unzulässigerweise einer Steuer annähern. Der Kurbeitrag wird allerdings als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und -veranstaltungen erhoben. Insofern ist nur der Aufwand auf die Kurbeitragspflichtigen umlegbar, der pauschal oder konkret auf die Nutzung durch die Kurbeitragspflichtigen entfällt.

Auch beim ÖPNV muss der Bezug zu lokalen Kur- und Erholungszwecken gegeben sein. Die ÖPNV-Angebote müssen insbesondere auch für die Gäste bereitgehalten werden und Einrichtungen anfahren, die Kur- und Erholungszwecken dienen. Insofern dient ein solcher ÖPNV auch der Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit der Kurgäste, da eine Beförderung durch ÖPNV diese Zwecke mittelbar fördert.

Zu Nr. 2

Nr. 2 führt eine Legaldefinition der „Kurgäste“ ein (die Beitragspflichtigen nach Art. 7 Abs. 2 KAG).

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.